Antrag auf Satzungsänderung durch "Sportgemeinschaft NummerEins e.V."

Dartverband Berlin e.V. (DVB)Satzung alt und neu

Stand: 30.08.2020

Soweit in dieser Satzung und den damit verbundenen Ordnungen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

	Vorschlag
Präambel	
(1) Die Delegiertenversammlung stellt fest, dass das sogenannte E-Dart / Soft-Dart nichts mit dem vomDVB und seinen Mitgliedern betriebenen und geförderten Dartsport gemein hat.(2) Der DVB kann E-Dart-/Soft-Dart-Vereinigungen aufnehmen, wenn der Spielbetrieb nach dergeltenden Sport- und Wettkampfordnung abgehalten wird.	
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr(1)	
Der Verein führt den Namen Dartverband Berlin (DVB). Er führt nach der Eintragung ins Vereinsregisterden Namenszusatz eingetragener Verein. In seiner abgekürzten Form e.V. Der Verein ist Mitglied imDeutschen Dart Verband e.V.(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.	
§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	
(1) Der DVB bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler im Land Berlin auf freiwilliger Basis zurFörderung und Pflege der Tradition des Dartsports. Ihm obliegt die wirkungsvolle	

Vertretung seiner Mitgliederim Inund Ausland.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittssteuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung im

Rahmen von §2, Absatz 1.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittelndes Vereins.
- (5) Der DVB darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durchunverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigen.
- (6) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:
- a) Pflege und Verbreitung des Dartsports
- b) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
- c) Durchführung von Landesmeisterschaften
- d) Abhaltung von Pokalturnieren
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Traditionen
- f) Unterstützung und Beratung von Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
- g) Vertretung der Interessen der Dartsportler im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen Behörden und Organisationen
- h) Pflege, Förderung und Ausübung der Jugendarbeit im Dartsport.

i) Jede Form der Dopingbekämpfung in enger Verbindung mit dem Spitzenfachverband für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. (7) Rechtsgrundlage des DVB sind die Satzung und die Ordnungen/Richtlinien; dies sind im Einzelnen: Anti-Doping-Ordnung (ADO)Datenschutzrichtlinie Finanzordnung Geschäftsordnung Jugendordnung Schiedsgerichtsordnung Sport- und	
	Llobrordnung
Wettkampfordnung (SpoWO)	+ Lehrordnung
§3 Vermögenschaft	§3 Verbandsvermögen
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, nicht die Mitglieder.	Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschließlich der Verband, nicht die Mitglieder.
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	
(1) Mitglieder können werden: a) Ordentliche Mitglieder: Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind sofern ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung anerkannt wurde b) Assoziierte Mitglieder: Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind oder Dartabteilungen von eingetragenen Vereinen, unabhängig von einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittssteuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung c) Gastmitglieder: Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind oder Dartabteilungen von eingetragenen Vereinen,	

unabhängig von einer
Anerkennung der
Gemeinnützigkeit im Sinne des
Abschnittssteuerbegünstigte
Zwecke der Abgabenordnung
aus der Umgebung des
Landes Berlin, sofern diese
Vereinigungen keinen eigenen
Landesverband haben.

- d) Mittelbare Mitglieder: Mitglieder von Vereinen werden mit Aufnahme ihres Vereins oder ihrer Vereinsabteilung in den DVB mittelbare Mitglieder im DVB.
- e) Ehrenmitglieder:

Einzelpersonen, die sich um das Dartspiel in Berlin hervorragende Dienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- f) Fördernde Mitglieder
- (2) Ein Mitglied muss seinen Sitz im Land Berlin haben. (Ausnahme: §4, Abs. 1c und §5, Abs. 5). Die Vereine oder Vereinsabteilungen müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen des DVB an. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand (im Sinne des§ 26 BGB) des DVB einzureichen, der innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstandes mit schriftlicher Begründung über die Geschäftsstelle des DVB an den Gesamtvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten

- (1)Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DVB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnung zu befolgen.
- (2) Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen laut DVB Finanzordnung.
- (3) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben Mitglieder in der Delegiertenversammlung (§10) durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der

vorausgegangenen Meldung der Vereinsstärke die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen und Abteilungen frei. Soweit der Verbandsbeitrag nicht bezahlt wurde, ruht das Stimmrecht. Jeder Delegierte hat 1 Stimme, die er auf einen Delegierten seines Vereins übertragen kann. Mehr als 2 Stimmen dürfen auf einer Delegiertenversammlung jedoch nicht übertragen werden. Die Stimmen werden wie folgt

- festgelegt:
- a) Ordentliche Mitglieder (§4 Absatz 1a): 3 Stimmen für den Vorstand und je 1 Stimme pro angefangene 50 Mitglieder.
- b) Assoziierte Mitalieder (§4. Absatz 1b): 2 Stimmen unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder.
- c) Gastmitglieder (§4, Abs. 1c): 1 Stimme unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder.
- d) Mittelbare Mitglieder (§4 Abs.
- 1d): haben ein Anwesenheitsrecht.
- e) Ehrenmitglieder (§4, Abs. 1e): 1 Stimme
- f) Fördernde Mitglieder (§4, Abs.
- 1f): haben nur ein Rederecht.
- (4) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des DVB.

- (5) Die Gebietsgrenze ist grundsätzlich identisch mit der Landesgrenze.
 Die Landesdartverbände sind jedoch berechtigt ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einverständnis festzulegen.
 Können sie keine Einigung erzielen, entscheidet der Hauptausschuss des Deutschen Dartverbandes e.V. unter Berücksichtigung aller Umstände.
- §6 Verlust der Mitgliedschaft
- (1) Die Mitgliedschaft nach §4
 Abs.1a, 1b, 1c, 1e, 1f erlischt
 durch Austritt, Ausschluss oder
 Löschung des Vereins im
 Vereinsregister. Die Beitragspflicht
 bleibt bis zum Ende des laufenden
 Geschäftsjahres bestehen. Die
 Mitgliedschaft nach §4 Abs.1d
 erlischt mit dem Ende der
 Mitgliedschaft des Vereins oder
 der Vereins-abteilung oder mit dem
 Ende der Zugehörigkeit zu einem
 Mitgliedsverein oder einer
 Mitgliedsabteilung.
- (2) Mit Beendigung der
 Mitgliedschaft gehen alle Rechte,
 die sich aus der Zugehörigkeit zum
 DVB ergeben, verloren.
 Erstattungsansprüche, gleich
 welcher Art, können nicht erhoben
 werden.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Mitglieder gemäß §4 Abs.
 1a, 1b, 1c, 1e können
 ausgeschlossen werden, wenn
 sie wiederholt oder
 schwer gegen die Satzung des
 DVB verstoßen, oder dessen
 Interessen erheblich gefährdet
 haben. Über den Ausschluss
 entscheidet der Gesamtvorstand
 auf Antrag des Präsidiums. Er
 kann die Durchführung eines

Schiedsgerichtverfahrens	
beschließen. Mitglieder gemäß	
§4 Abs. 1d können vom	
Spielbetrieb des DVB	
ausgeschlossen werden, wenn sie	
wiederholt oder schwer gegen die	
Satzung des DVB verstoßen.	
(5) Vor jeder Entscheidung ist	
1 \ / 3	
Betroffenen Gelegenheit zur	
mündlichen oder schriftlichen	
Stellungnahme zu gewähren.	
Wird davon trotz schriftlicher	
Aufforderung bis zu einem	
angemessenen festgesetzten	
Terminkeinen Gebrauch gemacht,	
kann die Entscheidung ohne die	
Stellungnahme getroffen werden.	
Gegen den Ausschluss durch den	
Gesamtvorstand kann innerhalb	
von 14 Tagen nach Bekanntgabe	
der Entscheidung Beschwerde	
beim Präsidium einlegen. Das	
Präsidium legt die Beschwerde	
der nächsten Delegierten-	
versammlung vor, die endgültig	
entscheidet. Die Beschwerde hat	
keine aufschiebende Wirkung.	
(6) Die Rechte des	
Schiedsgerichts (§11) bleiben	
hiervon unberührt. Der	
Gesamtvorstand hat das Recht,	
ein Ausschlussverfahren auch	
dann durchzuführen, wenn ein	
Schiedsgerichtverfahren läuft.	
Entscheidet er auf Ausschluss, so	
ist das anhängige	
Schiedsgerichtsverfahren	
einzustellen. Nach einem	
Ausschluss durch den	
Gesamtvorstand ist ein	
Schiedsgerichtsverfahren nicht	
mehr zulässig.	
§7 Organe	
3. 0194110	
(1) Die Organe des DVB sind:	
a) das Präsidium	
b) der Gesamtvorstand	
c) die Delegiertenversammlung	
§8 Präsidium	
30 Flasiululii	
(1) Dem Präsidium gehören an:	
L () Delli i Tasiululli gelloreli ali.	<u> </u>

- a) ein Präsident
- b) ein Vizepräsident
- c) ein Schatzmeister
- d) ein Schriftführere) ein Sportwart
- f) ein Jugendwart
- g) Beisitzer(2)Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei der vorstehend genannten Präsidiumsmitgliedervertreten.

/3) Die Mitalieder des Präsidiur

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Jugendwartes

(Verbandsjugendleiter) von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl des Vorstandes gemäß §26 BGB ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird die Stimmenzahl im 1. Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmenerhalten haben. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Im übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig. (4) Sitzungen und Versammlung

Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder desselben es verlangen. (5) Das Vermögen des DVB wird vom Präsidium verwaltet; dem Schatzmeister obliegt

der Organe werden vom

Präsidenten oder im Falle der

- insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsmäßige Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen.
- Vor jeder Delegiertenversammlung sowie zum Abschluss des

- + d) ein Vizepräsident Bildung und Forschung
- + g) ein Lehrwart
- + e) ein Paradartbeauftragter

- Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen.

Geschäftsjahres hat eine Buchprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliederndes Präsidiums sowie der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. (6) Zur Verfügung über Vermögen des DVB ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltplanes ermächtigt, soweit es sich um die Bestreitung laufen der und notwendiger Ausgaben handelt. (7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliedsvereine teil zu nehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen. (8) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers erfolgen durch das Präsidium mit Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des DVB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des DVB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium und bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes §9 Der Gesamtvorstand (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

a) das Präsidium

lassen.

Vorsitzenden. Diese sind

b) die Mitglieder gemäß §4 Absatz 1a, vertreten jeweils durch den 1.

berechtigt, sich von einem anderen Mitglied ihres Vereins vertreten zu

(2) Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung, dies verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen. (3) Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für: a) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten, b) Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnung, der Sport- und Wettkampfordnung, der Schiedsgerichtsordnung, der Ehrenordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen, c) Bestellung von Sonderausschüssen. d) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums, e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und des Ehrenausschusses für zwei Jahre, f) Ehrungen gemäß der Ehrenordnung, g) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den DVB nicht mehrtragbar sind, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über

eine Abberufung entscheidet; bei Suspendierung von mehr als zwei Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Neu- und Ergänzungswahlen durchzuführen hat.	
§10 Delegiertenversammlung	
(1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus: a) den Mitgliedern des Präsidiums, b) den Delegierten der Mitgliedervereine (§4, Absatz 1 a, 1b, 1c), c) den Ehrenmitgliedern (§4, Absatz 1e) d) den Fördernden Mitgliedern (§4, Absatz 1f) (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für: a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, b) Entlastung und Wahl des Präsidiums.	
c) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums (§9, Absatz 4g), d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, e) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplans sowie die Festlegung des Beitrages, Erlass, Ergänzung und Abänderung der Finanzordnung f) Satzungsänderungen, g) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung, h) Auflösung des DVB. (3) Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahreszusammentreten.	

Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet vom Präsidenten oder Vizepräsidenten. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von Anzahl der erschienen Delegierten beschlussfähig. (4) Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Organen und den Mitaliedsvereinigungen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn beim Präsidium des DVB eingereicht werden(Poststempel, Email-Ausgangsdatum). Sie werden von diesem unverzüglich dem Gesamtvorstandmitgeteilt. (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidium des DVB eingereicht werden (Poststempel, Email- Ausgangsdatum). (6) Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§11 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Seine Mitgliederwerden vom Gesamtvorstand gewählt: Sie müssen Mittelbare Mitglieder (§4, Abs.1d) des DVB sein. Einzelheiten regelt die Schiedsgerichtsordnung. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht anhören.

§12 Ehrenausschuss	
Außer der Ernennung zu	
Außer der Ernennung zu	
Ehrenmitgliedern kann der DVB	
Ehrungen nach Maßgabe der	
Ehrenordnung aussprechen. Der Ehrenausschuss besteht aus	
einem Vorsitzenden und zwei	
Beisitzern die der Gesamtvorstand	
wählt.	
§13 Ehrenamtliche Tätigkeit	
Sämtliche Mitglieder der Organe	
des DVB, des Schiedsgericht	
sowie der Ausschüsse und	
Kommissionenüben ihre Tätigkeit	
ehrenamtlich aus. Die im Interesse	
des Verbandes entstehenden	
Reisekosten werden gemäß der	
Finanzordnung erstattet. Für	
besonders beanspruchte	
Mitglieder kann der	
Gesamtvorstand eine	
Aufwandsentschädigung	
beschließen.	
§14 Wahlen und Abstimmungen	
(1) Organe, Kommissionen und	
Ausschüsse sind unabhängig	
von der anwesenden	
Mitgliederzahlbeschlussfähig.	
Grundsätzlich entscheidet die	
einfache Mehrheit, wobei	
ungültige Stimmen und	
Stimmenthaltungen nicht	
mitgezählt werden. Bei	
Abstimmung gilt Stimmengleichheit	
als Ablehnung.	
(2) Wahlen haben schriftlich zu	- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen,
erfolgen, wenn dies von einem der	wenn dies von einem der anwesenden
anwesenden Mitglieder beantragt	Mitglieder beantragt wird.
wird.	initighted bearings who.
(3) Über den Verlauf von	
Sitzungen und Versammlungen	
ist ein Ergebnisprotokoll zu	
fertigen, das vom	
Versammlungs-/Sitzungsleiter und	
dem Protokollführer unterzeichnet	
werden muss.	L CAE Verenounikation
	+ §15 Kommunikation

	Die Kommunikation schließt den allgemein
	üblichen analogen und digitalen Austausch nach innen und außen ein. Dafür sind, unter
	Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Wirtschaftlichkeit,
	alle diesbezüglichen praktikablen Verfahren
	möglich.
	Als Teil der sich verstärkenden Digitalisierung der Gesellschaft, besteht für den Verband die Notwendigkeit der permanenten Weiterentwicklung.
	+ § 16 Berliner Dart-Jugend (BDJ)
	Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Berliner Dart-Jugend als der
	Jugendorganisation des DVB gemäß der von der Jugendvollversammlung verabschiedeten
	Jugendordnung, die der Bestätigung des
	Präsidiums des DVB bedarf. Anträge der Berliner Dart-Jugend können über den
	Jugendwart des DVB an das Präsidium, den
	Sportausschuss oder die Delegiertenversammlung gestellt werden.
§15 Auflösung	+ §17
(1) Über die Auflösung des Vereins	
entscheidet die Delegiertenversammlung mit	
Dreiviertelmehrheit der	
erschienenen Stimmberechtigten.	
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall	
seines bisherigen Zweckes der	
Förderung des Dartsports fällt das Vermögen des Vereins, soweit es	
Ansprüche der Mitglieder aus	
Darlehensverträgen übersteigt, an den Landessportbund Berlin, der	
es ausschließlich und unmittelbar	
für Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden haben	
Carzang za verwenden naben	+ § 18 Salvatorische Klausel
	(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser
	Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein
	oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Paragraphen nicht berührt. An die
	Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten
	solche Regelungen, die in gesetzlich
	zulässiger Weise der ungültigen Bestimmung

	am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Berlin.
§19 Inkrafttreten	
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.08.2020 von der Delegiertenversammlung des DVBB beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	+ 05.06.2021